

An die Untere Bauaufsichtsbehörde	
Name	
Stelle	
Straße/Postfach	HausNr
PLZ	Ort

Eingang bei der Bauaufsichtsbehörde

Anzeige einer beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 4 LBO

Die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen ist mindestens einen Monat zuvor der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher mitzuteilen.

Aktenzeichen

Bauherrin / Bauherr (§ 53 LBO)	Vorname		Name (Bei mehreren Bauherrinnen oder Bauherren auch Vertreterin/Vertreter benennen)	
	Freiwillige Angabe:	Telefon	Fax	E-Mail
	Straße		HausNr	PLZ

Vorhaben

Baugrundstück	Straße	HausNr	Gemeinde
	Gemarkung, Flur, Flurstück(e)		

Abbruchunternehmen	Name			
	Freiwillige Angabe:	Telefon	Fax	E-Mail
	Straße		HausNr	PLZ

Bauleiterin / Bauleiter 2 (§ 56 LBO)	Vorname		Name		Berufsbezeichnung
	Freiwillige Angabe:	Telefon	Fax	E-Mail	
	Straße		HausNr	PLZ	Wohnort

Grundstückseigentümerin / Grundstückseigentümer	Vorname		Name	
	Freiwillige Angabe:	Telefon	Fax	E-Mail
	Straße		HausNr	PLZ

Bemerkungen

Anlagen 1)	1 Lageplanskizze	___ fach
	2 Zeichnungen / Lichtbilder	___ fach
	3 Bestätigung der Tragwerkplanerin / des Tragwerkplaners nach § 61 Abs. 4 Satz 3 LBO	___ fach
	4 Ermittlung des umbauten Raumes	___ fach
	5 Beschreibung der Konstruktion und des Vorgangs der beabsichtigten Beseitigung einschließlich der vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen, Rückbau- und Entsorgungskonzept	___ fach
	6 Abgangserhebung	___ fach

Stand: 2022

Für die Sperrung bzw. Benutzung von Verkehrsanlagen und die Beschilderung ist ein gesonderter Antrag bei der zuständigen Ortspolizeibehörde einzureichen.

Ort / Datum

1) Anzahl der Ausfertigungen gemäß § 1a Abs. 7 BauVorVO.
2) Falls zum Zeitpunkt der Antragsstellung nach § 53 LBO beauftragt (siehe hierzu § 73 Abs. 8 LBO).